Abend-Ausgabe.

Berliner Tageblatt.

Nr. 137. **Berlin, Mittwoch, den 16. März 1887.** **XVI. Jahrgang.**

Politische Tagesübersicht.

Die Neuformationen in der preußischen Armee.

Entsprechend den Mittheilungen des preußischen Kriegsministers in der Militärvorlage-Kommission des vorigen Reichstags sind die Garnisonirungen der im künftigen Monat neu zu errichtenden preußischen Truppentheile angeordnet worden. Die gestern unseren Lesern mitgetheilten Details ergänzen wir heute durch einige Betrachtungen allgemeiner Natur.

Das 15. Armeekorps wird nach Errichtung der 33. Division mit seinen 48 Infanterie-Bataillonen noch einmal so stark sein, wie ein normal organisirtes Armeekorps im Innern des Reichs. Keines seiner Infanterie-Regimenter hat ein viertes Bataillon erhalten; wohl aber stehen alle seine Bataillone auf dem hohen Friedens-Etat. Rechnet man nun die 10 Bataillone der 29. Division, welche organisch zum 14., dem badischen, Armeekorps gehören, aber im Ober-Elsaß garnisoniren, in die Truppenstärke des Reichslandes mit ein, so steigt dieselbe auf 58 Infanterie-Bataillone.

Die Neuordnung der Garnisonen bringt es mit sich, daß Saarbrücken und Saarburg als neue Infanterie-Garnisonen und Dieuze als ganz neue Garnison erscheinen; alle drei Orte erhalten je ein ganzes Infanterie-Regiment. Saarburg hatte früher schon einmal ein Bataillon in Garnison, es war dies der gegen Luneville vorgeschobene Posten; Dieuze wird jetzt die am weitesten gegen Nancy vorgeschobene Garnison.

Eine weitere direkte Verstärkung hat das 15. Armeekorps auch noch durch die drei neuen Feldbatterien des Feldartillerie-Regiments Nr. 15, 30 und 31 und durch die Verlegung der reitenden Abtheilung des Feldartillerie-Regiments Nr. 8 von Saarlouis nach Metz erhalten.

Von den 15 neuen vierten Bataillonen sind 12 im Westen und nur 3 im Osten des Reichs untergebracht worden; das 7. und das 14. Korps haben je 4, das 8. und 11. Armeekorps haben je 2 Regimenter Verstärkung erhalten. Im Osten haben ein Regiment des 6. und 2 Regimenter des 2. Armeekorps vierte Bataillone erhalten, und zwar die beiden letzteren mit den ganz neuen Garnisonen Strasburg in Westpreußen und Inowrazlaw.

Durch die Errichtung von 16 Abtheilungsstäben und 16 Batterien setzen sich die 16, sogenannten jungen, Feld-Artillerie-Regimenter in die gleiche Organisation wie die alten Regimenter, zu drei Abtheilungen a drei Batterien; nur noch das großherzoglich hessische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25, welches bisher zwei Abtheilungen zu drei Batterien hatte, behält auch nach Einfügung einer siebenten Batterie die anomale Formation von zwei Abtheilungen bei.

Die Erwartungen, daß die beiden neu errichteten Bataillone des Eisenbahn-Regiments an der Ost- und Westgrenze ihre Garnisonen finden würden, sind irrige gewesen; die beiden Bataillone werden in Berlin stehen und zwar wird das 4. Bataillon die sächsische und die württembergische Kompagnie, 15. und 16., in sich aufnehmen.

Rechnet man die Verstärkungen des 15., 14. und 8. Armeekorps als eine direkte, die des 7. und 11. als eine indirekte Verstärkung der Westgrenze, so beziffert sich erstere auf 22 Bataillone und 5 Batterien, die letztere auf 6 Bataillone und 3 Batterien, zusammen 28 Bataillone und 8 Batterien. Die Verstärkung der Truppen an der Ostgrenze dagegen beträgt nur 3 Bataillone und 4 Batterien.

Wenn unter der Voraussicht und bei dem jetzt bevorstehenden Vollzuge derartiger Truppenverschiebungen bei uns nun jenseits der Westgrenze ähnliche schon vorgenommen worden und weitere noch in Anordnung begriffen sind, kann dies dann von unserer Seite als etwas Bedrohliches aufgefaßt werden? Der ehrliche Politiker muß mit „Nein" antworten, denn er kann hierin nur den natürlichen Verlauf von Wirkung und Gegenwirkung erkennen. Was der unehrliche Politiker daraus machen wird, müssen wir abwarten; er wird wahrscheinlich schweigen, denn er hat keinen Grund mehr, den Angstmeier zu spielen; die Wahlen sind ja vorbei.

In der Allerhöchsten Ordre, welche die Neuformationen befiehlt, ist auch angeordnet worden, daß die Füsilier-Bataillone derjenigen Regimenter, welche vierte Bataillone erhalten, von nun an als dritte Bataille zu bezeichnen sind. Diese Neuerung deutet schon darauf hin, daß eine allgemeine Umänderung der Bataillonsbezeichnungen in Aussicht genommen sei, daß also der nur in der Farbe der Lederzeuge noch bestehende Unterschied zwischen den Musketier- und Füsilier-Bataillonen bald verschwinden würde.

Diese Annahme bestätigt sich auch als eine richtige; das neu einzuführende Infanterie-Gepäck mit durchweg schwarzem Lederzeug hat hierzu geholfen. Mit der Einführung dieses Gepäcks verschwindet das unpraktische und nur den Sinn für Paradebrünnheit befriedigende weiße Lederzeug, und damit werden wohl auch alle Regimenter ihre Bataillone nur noch der Nummer nach bezeichnen. Da aber im preußischen Heere der Tradition nach vielen Richtungen hin eine übermäßige Bedeutung beigelegt wird, so hat man sich nicht entschließen können, auch bei den Garde- und Grenadier-Regimentern den weißen Anstrich des Lederzeugs der beiden ersten Bataillone aufzugeben. Wie könnte auch die Garde paradiren ohne den hellen Glanz der Tornister- und Leibriemen? Der Zopf ist abgeschnitten, aber ein Stumpf desselben muß stehen bleiben, damit doch wenigstens noch die Zopfschleife gerettet wird.

Der Attentatsversuch auf den Czaren.

Endlich trifft auch eine amtliche Mittheilung über den Attentatsversuch aus Petersburg ein; dieselbe, in dem „Regierungs-Anzeiger" enthalten, lautet folgendermaßen:

„Am 13. d. M. gegen 11 Uhr Vormittags wurden auf der Newski-Perspektive drei Studenten der Petersburger Universität verhaftet, bei welchen bei geschehener Durchsuchung Sprenggeschosse gefunden wurden. Die Verhafteten gestanden, daß sie einer geheimen verbrecherischen Genossenschaft angehörten. Die ihnen abgenommenen Geschosse erwiesen sich bei der Prüfung durch Sachverständige als mit Dynamit und mit Bleikugeln geladen, die mit Strychnin gefüllt waren."

Noch bleibt es aufzuklären, welcher Art diese „geheime verbrecherische Genossenschaft" war. Falls es sich abermals um einen nihilistischen Akt handeln sollte, so wäre die Situation bei Weitem nicht so kritisch, als wenn man dahinter, wie es bereits in unserem heutigen Morgenblatte angedeutet wurde, eine panslavistische Agitation zu suchen hätte, welche darauf abzielt, den Czar zum Kriege zu drängen. Unser Wiener ⊙-Korrespondent depeschirt uns:

Fast alle Blätter leitartikeln über den Petersburger vereitelten Attentatsversuch und erwägen dabei, ob der Eindruck desselben die Friedens- oder die Kriegspolitik fördern werde. Die meisten Blätter gelangen zu dem Schlusse, der Czar werde angesichts der inneren Gefahren umsomehr auswärtige Abenteuer vermeiden, als die ersteren der Erfahrung gemäß nach einem Kriege erst recht anwachsen. Das Heilmittel würden die Blätter lediglich in einer Konstitution erblicken, allein die Einführung einer solchen sei unwahrscheinlich.

Auch uns erscheint es mehr als zweifelhaft, daß sich der Czar auf solche Weise zur Einführung einer Konstitution bewegen lassen könnte. Bevor Aufstand dazu gelangt, wird es, nach aller menschlichen Voraussicht, bei Weitem blutigere Revolutionen durchmachen müssen, als England sie im 17. und Frankreich zu Ende des 18. Jahrhunderts erlebten.

* * *

Petersburg, 16. März. (Wolffs Bür.) Die sechs verhafteten Studenten waren, als ihre Verhaftung erfolgte, in drei Gruppen die Straße entlang vertheilt. Bei jeder Gruppe fand man eine Bombe. Anzeichen für größere Verbreitung des Komplots liegen bisher nicht vor.

* * *

Petersburg, 16. März. (Wolffs Bür.) Der Kaiser und die Kaiserin kamen gestern Vormittag aus Gatschina nach Petersburg und nahmen an dem beim Großfürsten Wladimir stattfindenden Neut Theil. Am Abend kehrten die Majestäten nach Gatschina zurück. Der Anlaß aus der Krim eingetroffene Großfürst Konstantin Nikolaewitsch ist gestern wieder dorthin abgereist.

* Das neueste **Steuerprojekt**, durch welches wenigstens theilweise die Deckung für die Mehr-Ausgaben im Deutschen Reich beschafft werden soll, ist eine sehr hohe **Erbschaftssteuer**, welche auch die **direkte Erbsolge**, die bisher von der Steuerpflichtigkeit ausgeschlossen war, treffen soll. Man wird zugeben müssen, daß der Plan an und für sich nicht neu ist, denn die Idee, durch eine hohe Erbschaftssteuer mit steigenden Prozentsätzen der Ansammlung großer Vermögen in einzelnen Händen entgegen zu arbeiten, ist seit Jahrzehnten ein Punkt des sozialistischen Programms; wahrscheinlich aber will man dem Vorwurf, keine neuen Ideen auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung zu haben, begegnen, und deßhalb hat man als etwas ganz Neues die Absicht formulirt, daß die Erbschaftssteuer nur das mobile Kapital treffen, vor dem Grundbesitz Halt machen soll. Wir mit unserem beschränkten Unterthanenverstande sehen nun allerdings nicht ein, weßhalb die Ansammlung von Vermögen in Form von Grundbesitz gestattet resp. erwünscht sein soll, während man eine Erbschaftssteuer einführen will, um die Ansammlung von Kapital-Vermögen zu verhindern, aber an Gründen für ihre neuen Ideen wird es den Vätern derselben nicht fehlen, denn Gründe sind ja so billig wie Brombeeren. Wir glauben allerdings kaum, daß uns diese Gründe von der Vortrefflichkeit der neuen Idee überzeugen werden; im Gegentheil, wir meinen, daß die Hinzielung des Grundbesitzes in dieses neue Steuergesetz — falls die Idee greifbare Gestalt gewinnen sollte — eine Nothwendigkeit ist, und daß auch bei dem Erbantritt von Majoraten und Fideikommissen genau dieselbe Steuer gezahlt werden muß, wie in anderen Fällen. Außerdem aber, was sich eigentlich bei einer Reichssteuer von selbst versteht, was aber doch zweckmäßiger Weise immer wieder betont werden muß, dürfen die sogenannten Reichsunmittelbaren von dieser Steuer nicht ausgeschlossen sein; auch sie werden, falls ein solches Gesetz erlassen wird, gezwungen sein, von ihrer Gesammt-Erbschaft die gesetzlich festgesetzte Quote, mag dieselbe nun 2 pCt. oder 10 pCt. betragen, zu zahlen. Dann kann vielleicht eine solche Erbschaftssteuer recht ergiebig werden; würde man den Grundbesitz und die großen Latifundien von der Steuer ausschließen, so bliebe der Ertrag vielleicht weit hinter den Erwartungen zurück.

Zur Vertheilung von **Stimmzetteln** und **Druckschriften** zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine **polizeiliche Erlaubniß** in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nach dem Gesetze vom 1. Juli 1883 **nicht** erforderlich; ferner ist nur von periodischen Druckschriften nach § 9 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 ein Exemplar an die Polizeibehörde abzuliefern. Gleichwohl erhalten wir aus verschiedenen Gegenden Deutschlands wiederholt Mittheilungen, nach denen bei den letzten Reichstagswahlen gegen Personen, welche

---

Ein Anarchisten-Prozeß.

(Von unserem Korrespondenten.)

⊙ **Wien**, 13. März.

Man erinnert sich wohl noch, daß im Oktober v. J. die Wiener Polizei eine ganze Anarchistengruppe entdeckt und verhaftet hat, welche nichts Geringeres vollbringen wollte, als durch Brandlegungen die Residenz mit einem riesigen Feuergürtel zu umgeben und verschiedene öffentliche Gebäude in die Luft zu sprengen. Die Angelegenheit machte damals um so größeres Aufsehen, als die abscheuliche That am Namenstage des Kaisers (4. Oktober) hätte zur Ausführung gelangen sollen, und als man allgemein behauptete, das kaiserliche Lustschloß Schönbrunn habe zu jenen Gebäuden gehört, gegen welche die Anschläge geplant waren.

Gegen diese Anarchistengruppe wird nun am 21. d. vor dem Ausnahmsgerichtshofe die Schlußverhandlung stattfinden. Wir sind heute bereits in der Lage die Anklageschrift mitzutheilen. Nach derselben erhebt die Staatsanwaltschaft gegen:

1) Friedrich Kratochwil, 38 Jahre alt, zu Platna geboren und zuständig, katholisch, verheirathet, Spänglergehilfe, unbestraft;

2) Heinrich Höfermeier, 25 Jahre alt, zu Rudolphshöhen geboren und zuständig, katholisch, ledig, Drechslergehilfe, unbestraft;

3) Karl Schwechla, 36 Jahre alt, zu Strenilow in Böhmen geboren und zuständig, katholisch, verheirathet, Schuhmachermeister unbestraft;

4) Johann Wawrunek, 37 Jahre alt, zu Neugedein geboren und zuständig, katholisch, verheirathet, Webergehilfe, vom k. k. Bezirksgerichte Hartmanitz mit Urtheil vom 26. August 1876 wegen Uebertretung nach § 431 St.-G. mit drei Tagen Arrests bestraft;

5) Gustav Kopezky, 36 Jahre alt, zu Klatten geboren, nach Wrhanitz zuständig, katholisch, ledig, Maschinenwärter, unbestraft;

6) Leopold Kaspari, 25 Jahre alt, zu Gaudenzdorf geboren, nach Lana zuständig, katholisch, ledig, Stukkaturergehilfe, unbestraft;

7) Stephan Buelacher, 28 Jahre alt, zu Wien geboren und zuständig, katholisch, verheirathet, Bronzearbeiter, unbestraft;

8) Joseph Stieber, 27 Jahre alt, zu Groß-Meseritsch geboren und zuständig, konfessionslos, verheirathet, Drechslergehilfe, unbestraft;

9) Joseph Buzek, 35 Jahre alt, zu Chrast geboren nach Podlaschet zuständig, katholisch, verheirathet, Spänglergehilfe, mit Urtheil des k. k. Landesgerichtes Wien, vom 19. April 1884, Z. 12150, wegen Verbrechens der Religionsstörung nach § 122a St.-G. mit drei Monaten Kerkers, verschärft mit einem Fasttag monatlich, bestraft;

10) Stephan Müller, 29 Jahre alt, zu Szarvas in Slavonien geboren und zuständig, katholisch, ledig, Korbflechter, unbestraft;

11) Franz Schustaczek, 36 Jahre alt, zu Penzing geboren und zuständig, katholisch, ledig, Webergehilfe, mit Urtheil des k. k. Landesgerichtes Wien, vom 28. Dezember 1882, Z. 46057 wegen Vergehens nach § 24 des Preßgesetzes zu einer Geldstrafe von 50 fl., event. zehn Tagen Arrests verurtheilt.

12) Albert Friedmann, 20 Jahre alt, zu Gaudenzdorf geboren, nach Krumau in Böhmen zuständig, mosaisch, ledig, Schneidergehilfe; unbestraft;

13) Johann Hospodsky, 23 Jahre alt, zu Radnitz in Böhmen geboren und zuständig, katholisch, ledig, Schuhmachergehilfe, unbestraft;

14) Thomas Zoppoth, 20 Jahre alt, zu Wien geboren und zuständig, katholisch, ledig, Pfeifenschneidergehilfe, mit Urtheil des k. k. Landesgerichtes Wien vom 29. Juli 1866, Z. 26290, wegen Verbrechens nach §§ 63 und 64 Strafgesetz zu einem Jahre schweren, mit einem Fasttage im Monate verschärften Kerkers verurtheilt, und

15) Heinrich Mischawy, 28 Jahre alt, zu Bostowitz geboren und zuständig, mosaisch, ledig, Pfeifenschneidergehilfe, zuletzt Fleischausträger, unbestraft;

die Anklage, und zwar haben darnach begangen:

1) Das Verbrechen der Brandlegung nach den §§ 166 und 167: Kratochwil, Höfermeier und Schwechla.

2) Das Verbrechen der Mitschuld an der Brandlegung nach den §§ 5, 166, 167: Kratochwil, Höfermeier, Schwechla, Wawrunek, Kopezky, Kaspari, Buelacher, Stieber, Buzek und Müller.

3) Die Verbrechen nach §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebahrung mit denselben: Kratochwil, Wawrunek und Kaspari.

4) Das Verbrechen des theils vollbrachten, theils versuchten Betruges nach §§ 197, 199, 200, 203: Höfermeier, Schwechla, Schustaczek, Friedmann und Hospodsky.

5) Das Verbrechen des versuchten Diebstahls nach §§ 8, 171, 173, 174, 179, 180: Wawrunek, Kaspari, Zoppot und Mischawy.

6) Das Verbrechen der versuchten Verleitung zum Raube nach §§ 9, 190, 192, 193: Buelacher.

Die Begründung der sehr umfangreichen Anklage lautet in ihren wesentlichsten Theilen wie folgt:

„Die seit Jahren in den Zeit- und Druckschriften der Anarchistenpartei: „Freiheit", „Rebell", „Radikal" und einzelnen Flugblättern, welche auch in hiesigen Arbeiterkreisen Eingang und Verbreitung gefunden haben, als einziges Mittel zur Lösung der sozialen Frage anempfohlene und angepriesene „Propaganda der That" sowie die zu deren Ausführung gegebenen Anleitungen sind schon seit geraumer Zeit auf fruchtbaren Boden gefallen"

Es organisiren sich auch unter den Arbeitern in Wien und dessen Vororten geheime Verbindungen, welche zur Förderung anarchistischer Zwecke Pläne zu verschiedenen Verbrechen berathen, die Mittel zu deren Begehung herbeischaffen und vorbereiten, zum Theile auch bereits die Ausführung dieser Verbrechen unternahmen. Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergeben wird, war die verbrecherische Thätigkeit dieser Verbindungen eine dreifache:

1) Zunächst sollten zur Förderung der anarchistischen Bestrebungen unter Anwendung von List oder Gewalt Geld und Geldeswerth, sowie die zum Betrieb einer Druckerpresse nöthigen Lettern herbeigeschafft werden.

2) War es geplant durch Anwendung von Sprengstoffen Furcht und Schrecken zu verbreiten, und als die auf Herbeischaffung von Mitteln für Parteizwecke gerichteten verbrecherischen Unternehmungen ohne Erfolg geblieben waren und wegen dieses Mißerfolges auch der Ankauf von Sprengstoffen und die Erzeugung von Vorrichtungen zu deren Verwendung (Bomben rc.) in größerem Maßstabe unterblieben mußte, wurde

3) von der Mehrzahl der Beschuldigten beschlossen, gleichzeitig an mehreren Orten von Wien und dessen Umgebung größere Holzlagerplätze in Brand zu stecken, „um," wie die Beschuldigten selbst angeben, „überdurch Schrecken und Aufsehen zu erregen und damit man erkenne, daß die Anarchisten noch etwas im Stande sind."

Der Umstand, daß die Erörterung der einzelnen Delikte in voller Klarheit zeigt, wie das Mißlingen eines weniger gewaltsamen Vorgehens in den Anhängern der anarchistischen Arbeiterpartei immer den Entschluß zur Ausführung der gewaltsameren Unternehmung zur Reife brachte, läßt es als zweckmäßig erscheinen, bei Begründung der Anklage nicht den persönlichen, sondern nach Thunlichkeit den ursächlichen Zusammenhang sowie die zeitliche Aufeinanderfolge der Delikte zu berücksichtigen. Hiernach erscheint als das erste zu erörternde Verbrechen, das Verbrechen des versuchten Betruges an Moses Reich.

Nach den Angaben des Franz Schustaczek wurde im Kreise seiner Gesinnungsgenossen bereits im Frühjahre 1885 wiederholt das Bedauern darüber ausgesprochen, daß die Beiträge für Parteizwecke zu spärlich fließen, und es wurde wiederholt die Nothwendigkeit betont, für Parteizwecke eine größere Summe Geldes zu erlangen. Schustaczek beschloß sohin, angeblich um sich in den Augen seiner Gesinnungsgenossen, die ihn des Einverständnisses mit der Polizeibehörde beschuldigten, zu rehabilitiren, einen Betrug auszuführen, durch den die Partei in den Besitz einer größeren Summe gelangen sollte.

Schustaczek setzte sich mit Friedmann, Schwechla und Hospodsky ins Einvernehmen; nach mehrmaligen Berathungen wurde der Beschluß gefaßt, daß sie als k. k. Polizei-Kommission bei dem Hausbesitzer Moses Reich in Hietzing erscheinen und unter dem Vorwande einer Revision nach falschem Gelde, das gesammte vorhandene Baargeld im Namen der k. k. Polizeidirektion mit Beschlag belegen und mit sich nehmen sollen. Die Genannten erschienen nach den Aussagen